



## Der richtige Umgang mit kritischen Betriebsausgaben

Immer wieder stellen wir in unserer Beratungspraxis fest, dass die Mandanten zu wenig Augenmerk auf die kritischen Betriebsausgaben, wie zum Beispiel Aufwendungen für Geschenke, Bewirtungskosten und Teilnahme an Fachkongressen legen. Dabei werden im Rahmen einer Betriebsprüfung zu aller erst genau diese Kosten kritisch durchleuchtet, zumal sie einzeln und getrennt von allen anderen Betriebsausgaben aufzuzeichnen sind. Dieser Artikel soll eine Hilfestellung für den richtigen Umgang mit diesen Aufwendungen geben.

*Eyk Nowak*



*Eyk Nowak*

Gemäß § 4 Abs. 5 EStG dürfen folgende Betriebsausgaben den Gewinn nicht mindern (keine vollständige Aufzählung):

1. Aufwendungen für Geschenke, wenn deren Kosten pro Beschenkten und pro Jahr € 35 übersteigen (und wenn es sich nicht um Arbeitnehmer handelt),
2. Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass, soweit diese 70 % der getätigten Aufwendungen überschreiten.

Daneben dürfen gem. § 12 EStG Aufwendungen für die Lebensführung,

die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht den Gewinn des Steuerpflichtigen mindern.

So entschied der Bundesfinanzhof, das höchste deutsche Steuergericht, im Jahr 1997, dass bei einer Ärztefortbildung die Teilnahme dann nicht ganz überwiegend beruflich veranlasst ist, wenn der Lehrgang nach Programm und Durchführung in nicht unerheblichem Maße die Verfolgung privater Erlebnis- und Erholungsinteressen zulässt. Um über all diese Klippen zu kommen, bedarf es einer genauen Kenntnis der formalen Anforderungen und Nachweise der Betriebsausgaben, die seitens der Finanzverwaltung als kritisch und nicht abzugsfähig angesehen werden.

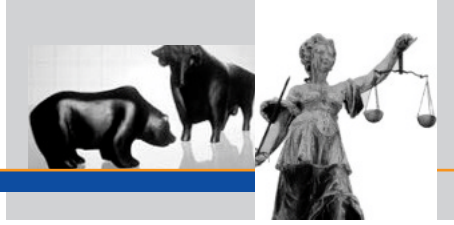
### /// GESCHENKE

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geschenken ist nur dann gegeben, wenn sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind, bei Nicht-Arbeitnehmern pro Jahr und pro Empfänger einen Betrag von € 35 nicht überschreiten und wenn diese Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Nicht zu den Geschenken zählen sog. Annehmlichkeiten, wie Werbepremien und Zugaben. Ebenfalls separat zu behandeln ist das sogenannte Sponsoring, bei dem der Sponsor im Gegensatz zu einem Geschenk im Gegenzug

einen konkreten wirtschaftlichen Vorteil z. B. in Form von Werbung für sich oder seine Produkte erwartet. Wenn also einer Leistung eine konkrete Gegenleistung gegenübersteht, handelt es sich nicht um ein Geschenk, da es an der Unentgeltlichkeit fehlt. Bereits deshalb lohnt sich vor Erbringung einer bestimmten Leistung, gerade wenn es sich um größere Summen handelt, der Weg zum Steuerberater. Die betriebliche oder berufliche Veranlassung läßt sich regelmäßig danach beurteilen, wer beschenkt wird. Bei Geschäftsfreunden oder Kunden liegt regelmäßig eine betriebliche Veranlassung vor. Hier ist das Ziel, den bestehenden Geschäftskontakt zu verbessern. Bei teils betrieblicher und teils privater Veranlassung werden die getätigten Aufwendungen gem. § 12 EStG insgesamt den privaten Lebenshaltungskosten zugeordnet. Eine Ausnahme wäre nur dann denkbar, wenn sich der betriebliche Anteil leicht und eindeutig zuordnen ließe.

Dieses Grundproblem der exakten Zuordnung von betrieblich bzw. privat veranlassten Kosten findet sich bei allen gemischt veranlassten Betriebsausgaben, was, für den Fall, dass eine solch eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, dazu führt, dass die gesamten Kosten ausschließlich dem steuerlich nicht abzugsfähigen Privatbereich zugewiesen werden. Geschenke, die der Empfänger selbst nur betrieblich nutzen kann, fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung. Sie können in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei der Höhe des Abzugsbetrages müssen nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Ärzte vom Bruttowarenwert ausgehen, also vom Kaufpreis inkl. Umsatzsteuer. Wird die Grenze überschritten, sind die Ausgaben insgesamt nicht abziehbar.

Erhalten Sie als Unternehmer betrieblich veranlasste Geschenke, so sind diese bei Ihnen als Betriebseinnahmen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn beim Schenken wg. der Überschreitung der €-35-Grenze ein Betriebsausgabenabzug nicht möglich ist. Erhalten Sie z. B. eine Einladung in eine VIP-Loge zu einem Fußballspiel, so müssen Sie prinzipiell den Gegenwert als Betriebseinnahme erfassen. Das ist aber dann nicht erforderlich, wenn der Schenker selbst die Zuwendung der Pauschalversteuerung mit 30 % unterwirft. In diesem Fall sollten Sie vom Schenker eine entsprechende Bescheinigung erhalten.



Geschenke an Arbeitnehmer gehören in der Regel zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Nicht zu versteuern sind Geschenke bis zu einem Wert von € 40 brutto, Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung bis zu € 110 brutto und Aufwendungen im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers.

### /// BEWIRUNGSKOSTEN

Auch bei diesen Kosten besteht das Problem des Nachweises, dass es sich um betrieblich bzw. beruflich veranlasste Kosten und nicht um nicht abzugsfähige Kosten der allgemeinen Lebensführung handelt. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Außerdem prüft die Finanzverwaltung die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten. Bei unangemessen hohen Aufwendungen wird der überhöhte Anteil nicht als Betriebsausgabenabzug anerkannt. Hier ist der Einzelfall zu prüfen, wobei die Verhältnisse insgesamt zu bewerten sind, wie z. B. die Höhe des Umsatzes, welcher mit dem jeweiligen Geschäftspartner erzielt wird.

Die Bewirtungskosten sind betrieblich bzw. beruflich veranlasst, wenn sie der Geschäftsbeziehung dient bzw. eine solche aufgebaut werden soll. Somit fallen unter die betrieblich bedingte Bewirtung Geschäftsessen mit Kunden und Lieferanten, aber auch Kollegen. Wenn Ihre Mitarbeiter oder Familienangehörige teilnehmen, so können deren Kosten auch angesetzt werden, wenn ein geschäftlicher Anlass begründet werden kann.

Liegt neben der geschäftlichen Veranlassung auch ein privater Grund, wie z. B. ein Geburtstag, vor, so ist nach Ansicht der Finanzverwaltung auch eine private Veranlassung gegeben, so dass diese Kosten dann insgesamt nicht abgezogen werden können. Dies selbst dann, wenn überwiegend Geschäftsfreunde eingeladen waren.

Weiterhin ist die Abzugsbeschränkung auf 70 % der tatsächlichen Kosten zu beachten. Allerdings greift diese Abzugsbeschränkung nicht bei Bewirtung von Arbeitnehmern aus allgemeiner betrieblicher Veranlassung, wie z. B. bei Betriebsveranstaltungen. Wichtig ist auch die Beschränkung auf den Begriff Bewirtung. Hierzu gehören alle Aufwendungen für Speisen und Getränken. Werden daneben weitere Leistungen angeboten, wie z. B. ein Besuch eines Galaabends und stehen die Gesamtkosten in einem Missverhältnis zu den eigentlichen Bewirtungskosten, so sind die Kosten insgesamt nicht als Bewirtungskosten abziehbar. Bei der Angabe des Anlasses der Bewirtung sollte darauf geachtet werden, dass dieser möglichst konkret beschrieben wird. Allgemeine Angaben, wie „allg. Besprechung“, „Arbeitsessen“ etc. reichen zur Beweisführung nicht aus. Außerdem müssen alle Teilnehmer der Bewirtung, also auch der Unternehmer selbst, sowie eventuell teilnehmende Mitarbeiter sowie Familienangehörige benannt werden. Sowohl beim Anlass der Bewirtung als auch bei den Teilnehmern entbinden berufliche Schweigepflichten von der Angabe der jeweiligen Informationen nicht. Hier argumentiert die Finanzverwaltung mit dem Steuergeheimnis. Insgesamt müssen Sie auch hier detailliert auf die Einhaltung sämtlicher Formvorschriften achten. Die so ausgefüllten Bewirtungsbelege sind schlussendlich vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben. Nur so ist insgesamt gewährleistet, dass die Aufwendung durch die Finanzverwaltung anerkannt werden.



### /// FACHKONGRESSE

Das Grundproblem bei der Anerkennung von Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch von Fachkongressen liegt in § 12 EStG begründet. Dieser regelt, dass Aufwendungen für die private Lebensführung, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, steuerliche nicht berücksichtigt werden können. Handelt es sich um sogenannte gemischte Aufwendungen, also um Kosten, die sowohl aus der privaten Lebensführung als auch aus der beruflichen Tätigkeit entstanden sind, so können diese Kosten nur dann als Betriebsausgaben anerkannt werden, wenn sie sich leicht und einwandfrei trennen lassen. Lässt sich diese Trennung so nicht durchführen, so gehört der gesamte Betrag zu Lasten des Steuerpflichtigen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben. Bei Fachkongressen besteht regelmäßig das Problem von gemischten Aufwendungen. Die Finanzverwaltung akzeptiert solche Kosten nur, wenn die „Befriedigung privater Interessen nach dem Anlass der Reise, dem vorgesehenen Programm und der tatsächlichen Durchführung nahezu ausgeschlossen ist“ (EStR R 12.2). Besonders schwierig ist dabei, dass alle Umstände und Merkmale des Einzelfalls gewürdigt werden müssen, so dass die nachfolgenden Abgrenzungsmerkmale lediglich Indizienwirkung haben und keine abschließende Garantie für die Anerkennung der Kosten gibt.

#### Merkmale, die für die Anerkennung der Kosten sprechen sind:

- ein homogener Teilnehmerkreis,
- eine straffe und lehrgangsmäßige Organisation,
- ein Programm, das auf die betrieblichen/beruflichen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Teilnehmer zugeschnitten ist,
- (bei Arbeitnehmern) die Gewährung von Dienstbefreiung oder Sonderurlaub,
- (bei Arbeitnehmern) Zuschüsse des Arbeitgebers.

#### Merkmale, die für die Anerkennung der Kosten sprechen sind:

- der Besuch bevorzugter Ziele des Tourismus,
- häufiger Ortswechsel,
- bei kürzeren Veranstaltungen die Einbeziehung vieler Sonn- und Feiertage, die zur freien Verfügung stehen,
- die Mitnahme des Ehegatten oder anderer naher Angehöriger,
- die Verbindung mit einem Privataufenthalt,
- die Reise in den heimischen Kulturkreis,
- entspannende oder kostspielige Beförderung, z. B. Schiffsreise.

In einem Urteil aus 1997 hat der BFH festgestellt, dass eine Teilnahme an einer Ärztefortbildung dann nicht ganz überwiegend beruflich veranlasst ist, wenn der Lehrgang nach Programm und Durchführung in nicht unerheblichem Maße die Verfolgung privater Erlebnis- und Erholungsinteressen zulässt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass bei allen sogenannten kritischen Betriebsausgaben besonders Wert gelegt werden muss auf einen detaillierten und nachvollziehbaren Nachweis der betrieblichen Veranlassung der geltend gemachten Kosten. Hier ist ‚mehr‘ besser als ‚zu wenig‘. Werden die hochgesteckten Formerfordernisse nicht eingehalten, gibt es praktisch auch keine Chance der Anerkennung. Umgekehrt hat der Steuerpflichtige und sein Berater dann aber auch gute Argumente gegenüber der Finanzverwaltung für die Durchsetzung dieser betriebsbedingten Kosten.

#### AUTOR

Eyk Nowak  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

#### KONTAKT

**NOWAK GMBH**  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Kriegsstraße 37  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721/91 56 91-56  
Fax: 0721/91 56 91-57  
E-Mail: info@nowak-steuerberatung.de



# CLARIDENTIS



Behandlungsqualität,  
die sich auszahlt.

- durch zusätzliches Honorar
- durch mehr Patienten mit höherer Compliance
- durch die Befreiung vom Budget
- durch effiziente Administration

Für zufriedenerere  
Patienten\*\*

Weitere Informationen unter:  
**0 18 05 / 1 05 95 95\***

\*14 ct / min aus dem deutschen Festnetz, Abweichungen aus dem Mobilfunk möglich

\*\* Lt. einer Patientenbefragung durch Prof. Lingfelder, Philipps-Universität Marburg, beurteilen CLARIDENTIS-Patienten die Qualität ihrer zahnärztlichen Behandlung signifikant besser, sind loyaler und empfehlen ihren Zahnarzt deutlich häufiger weiter.

Registrieren Sie sich bis 30.06.2009!

[www.claridentis.de/zahnaerzte/teilnahme/anmeldeformular](http://www.claridentis.de/zahnaerzte/teilnahme/anmeldeformular)